

# Beitragsordnung

## Beitragspflicht

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des SMART e.V., Verein für Standortmarketing und Tourismusförderung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in dieser Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## Eingruppierung

- I. Bei der Aufnahme in den SMART e.V. werden Mitglieder aufgrund der von ihnen gemachten Angaben in eine der Beitragsgruppen eingruppiert.
- II. Folgende Beitragsgruppen existieren:
  - Handel-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen
  - Haus- und Immobilieneigentümer
  - Freiberufler
  - Beherbergungsbetriebe (Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pensionen, Camping-/Wohnmobilstellplätze, Jugendherbergen)
  - Gastronomische Betriebe (Restaurants, Gasthäuser, Cafés, Diskotheken/Clubs)
  - Touristische Leistungsträger (z.B. Museen, Reiseveranstalter, Reedereien, Gästeführer, Eventlocations)
  - Sonstige Betriebe (z.B. tourismusnahe Organisationen, Schausteller, Verbände, Kammern, Behörden, Banken, Versicherungen) und Privatpersonen.
  - Vereine
- III. Ändern sich nach der Aufnahme die Grundlagen für die Eingruppierung z.B. durch Betriebserweiterung, ist das Mitglied verpflichtet, dies der Vereinsgeschäftsstelle mitzuteilen.
- IV. Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der Eingruppierung entscheidet der Vorstand.

## Überprüfung

Die Beiträge werden alle 2 Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

## Handel, Handwerk und Dienstleistung

Die Beiträge dieser Beitragsgruppe richten sich nach dem vom Unternehmen erzielten Jahresumsatz. Der Jahresumsatz ist bei Eintritt an den Vorstand zur Beitragsermittlung zu melden. Es gilt immer der Jahresumsatz aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.

Bsp.: Eintritt am 05.07.20 → Jahresumsatz aus 2019

Zu Jahresbeginn wird vom Verein bei den Mitgliedern der Beitragsgruppe eine Abfrage auf Aktualität und möglichen Änderungen durchgeführt.

Die Beiträge dieser Beitragsgruppe errechnen sich über einen Koeffizienten (Hebesatz) wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresumsatz} \times 0,05}{100} = \text{Mitgliedsbeitrag}$$

$$\text{Bsp. } \frac{3.000.000 \text{ €} \times 0,05}{100} = 1.500 \text{ €}$$

Mindestbeitrag in dieser Beitragsgruppe sind 500 € pro Jahr.

## Haus- und Immobilieneigentümer

Für Haus- und Immobilieneigentümer gilt ein einheitlicher Beitragssatz i.H.v. **500 €**. Ist der Eigentümer auch zugleich Geschäftstreibender am Standort gilt die Eingruppierung nach der o.a. Tabelle.

## Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Architekten, u.ä.)

Gruppe	Kriterien		Jahresbeitrag
1	Mitarbeiter	Bis 5	500 € (mind.)
2	Mitarbeiter	Bis 10	750 € (mind.)
3	Mitarbeiter	Ab 10	1.000 € (mind.)

## Beherbergungsbetriebe

(Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Pensionen, Camping-/Wohnmobilstellplätze, Jugendherbergen)

Der Beitrag für die Hotellerie wird in einem mehrstufigen Verfahren bestimmt. Diese Verfahren basiert auf drei Faktoren:

*Grundbeitrag  
Ratenkategorie  
Wertschöpfungsfaktor*

Zusätzlich gibt es noch den *Kapazitätsanpassungsfaktor* für Betriebe mit mehr als 100 Zimmern

**GRUNDBEITRAG (GB)** je Zimmer: € 12,50

Dieser Grundbeitrag wird mit der jeweiligen Zimmerzahl multipliziert. Dies ergibt den Basisbeitrag je Hotel.

### **RATENKATEGORIE (RK)**

Einordnung der einzelnen Hotels in ein dreistufiges Zimmerratensystem. Grundlage sind die Preise der Doppelzimmer

< 90,00 €	Kategorie 1
91,00 – 125,00 €	Kategorie 2
> 126,00 €	Kategorie 3

**WERTSCHÖPFUNGSFAKTOR (WSF):**  $1 + (\text{Ratenkategorie} \times 0,77)$

Dies ist ein Korrekturfaktor, der zusätzlich zu den Ratenkategorien die unterschiedliche Wertschöpfung der einzelnen Betriebe berücksichtigt.

**KAPAZITÄTSANPASSUNGSFAKTOR (KAF):** -0,5

Dieser gilt nur für Häuser mit mehr als 100 Zimmern. Der KAF wird vom Wertschöpfungsfaktor abgezogen.

### BERECHNUNGSBEISPIELE

#### Hotel mit 60 Zimmern, Ratenkategorie 2

Grundbeitrag	60 x € 12,50	=	€ 750,00
Wertschöpfungsfaktor:	$1 + (\text{RK } 2 \times 0,77)$	=	2,54
<b>GESAMTBEITRAG</b>	<b>€ 750,00 x 2,54</b>	=	<b>€ 1.905,00</b>

#### Hotel mit 110 Zimmern, Ratenkategorie 1

Grundbeitrag	110 x € 12,50	=	€ 1.375,00
Wertschöpfungsfaktor:	$1 + (\text{RK } 1 \times 0,77)$	=	1,77
Kapazitätsanpassungsfaktor	$1,77 - 0,5$	=	1,27
<b>GESAMTBEITRAG</b>	<b>€ 1.375,00 x 1,27</b>	=	<b>€ 1.746,25</b>

## Gastronomische Betriebe

Die Beiträge dieser Beitragsgruppe richten sich nach dem vom Unternehmen erzielten Jahresumsatz. Der Jahresumsatz ist bei Eintritt an den Vorstand zur Beitragsermittlung zu melden. Es gilt immer der Jahresumsatz aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.

Bsp.: Eintritt am 05.07.20 → Jahresumsatz aus 2019

Zu Jahresbeginn wird vom Verein bei den Mitgliedern der Beitragsgruppe eine Abfrage auf Aktualität und möglichen Änderungen durchgeführt.

Die Beiträge dieser Beitragsgruppe errechnen sich über einen Koeffizienten (Hebesatz) wie folgt:

$$\frac{\text{Jahresumsatz} \times 0,05}{100} = \text{Mitgliedsbeitrag}$$

$$\text{Bsp. } \frac{3.000.000 \text{ €} \times 0,05}{100} = 1.500 \text{ €}$$

Mindestbeitrag in dieser Beitragsgruppe sind 500 € pro Jahr.

## Touristische Leistungsträger

(Museen, Gästeführer, Reiseveranstalter, Reedereien, Eventlocations)

Touristische Leistungsträger zahlen einen individuellen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Dabei sind die übrigen Eingruppierungsrichtlinien analog anzuwenden.

## Sonstige Betriebe und Privatpersonen

(Tourismusnahe Organisationen, Schausteller, Verbände, Kammern, Behörden, Banken, Versicherungen)

- (z.B. tourismusnahe Organisationen, Schausteller, Verbände, Kammern, Behörden, Banken, Versicherungen, Privatpersonen)

Sonstige Betriebe und Privatpersonen zahlen einen individuellen Beitrag nach Vereinbarung mit dem Vorstand. Dabei sind die übrigen Eingruppierungsrichtlinien analog anzuwenden.

## Vereine (Gemeinnützig und nicht gemeinnützig)

Gruppe	Kriterien		Jahresbeitrag
1	Mitglieder	Bis 50	500 €
2	Mitglieder	Bis 150	650 €
3	Mitglieder	Ab 151	750 €

## Härtefälle

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Beitragsordnung beschließen.

## Umsatzsteuer

Entsprechend der Sonderregelung für Verkehrsvereine unterliegen die Beiträge zu einem Viertel ihres Betrages der Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich zu den genannten Beiträgen erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

## Fälligkeit und Teilberechnung

- I. Die in dieser Beitragsordnung genannten Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden von der Vereinsgeschäftsstelle im 1. Quartal des Kalenderjahres in Rechnung gestellt und sind in einer Summe am 31. März des gleichen Jahres fällig.
- II. Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres dem Verein bei, so wird für das laufende Jahr der anteilige Mitgliedsbeitrag ab dem Eintrittsmonat berechnet.
- III. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- IV. Gibt ein Mitglied seinen Betrieb während des Kalenderjahres auf, so bleibt die Beitragspflicht dennoch für das gesamte Kalenderjahr bestehen.